

Antragsteller:

Antrag* auf Erlaubnis zur Durchführung einer Lotterie bzw. Tombola
aufgrund des § 3 Abs. 1 Lotteriegesetzes (Lotteriegesetz M-V vom 24.10.01)

Daten zur Lotterie/ Tombola

Der Antragsteller (falls nicht abweichend, wie oben): _____
beantragt hiermit
am folgenden
Ort: _____
in der
Zeit: vom _____ bis zum _____ die Erlaubnis zur
Durchführung einer **Lotterie** bzw. **Warenauslosung (Tombola)**

Zweck:

(gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zweck, dem der Ertrag unmittelbar zufließt)

vorgesehene Form:

(z.B. Verkauf von Losbriefen, nummerngesicherten Spielausweisen oder Pappröllchenlosen bzw. Preisausschreiben)

Kostenplan

Anzahl der Lose:	_____	Stück
Einzelpreis der Lose:	_____	Euro
Spielkapital	_____	Euro
Zweckertrag:	_____	Euro
Zweckertrag:	_____	%
- mindestens 25% des Sachkapitals für gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck-	_____	%
Gewinnausschüttung:	_____	Euro
Gewinnausschüttung:	_____	%
- mindestens 25% des Spielkapitals-	_____	%

Hinweis: Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen (Tombolen und Lotterien), die unter die Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Tombolen fallen.

Gewinnplan

Anzahl der Gewinne:	_____	Stück
Höhe der Gewinne	_____	Euro
Art der Gewinnverteilung: -z.B. Sofortgewinne, Übergabe am..., schriftliche Benachrichtigung am... und Abholung bis zum. r.-	_____	

Ist die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Lotterie vertraglich vereinbart worden?
Bitte Kopie des Vertrages beifügen.

ja

nein

Hinweise

- Gemäß § 2 (LottG M-V) Lotteriegesezt M-V ist eine Lotterie ein Unternehmen, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen einen bestimmten Einsatz ein vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängiges Recht auf einen bestimmten Geldgewinn zu erwerben. Eine Tombola unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle der Geldgewinne nur bewegliche oder unbewegliche Sachen ausgespielt werden.
- Für Veranstaltungen v. öffentlichen Lotterien und Ausspielungen (Tombolen)
 1. die sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
 2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtende Entgelte den Betrag von 25000 Euro nicht übersteigt,
 3. deren Spielplan ein Reinertrag von mindestens 30 Prozent und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
 4. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
 5. bei denen der Losverkauf die Dauer eines Monats nicht überschreitet,kann den Veranstaltern eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden.
- Aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes wird die Anzeige allgemein erlaubter Veranstaltungen durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde angeordnet. Die Anzeige hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Losverkaufes zu erfolgen und muss Angaben über den Veranstalter, den Ort, oder das Gebiet und den Zeitpunkt der Veranstaltung, die Verwendung des Reinertrages sowie den Spielplan enthalten.
- Die Verwendung des Reingewinns ist nachzuweisen (siehe Verwendungsnachweis – Anlage).
- Nur die Auslagen für Anschaffung der Gewinngegenstände, der Lose, der Bestreitung der Lotteriesteuer, Vergnügungssteuer für die Verlosung und Gebühren, nicht aber Kosten wie Saalmiete, Dekoration etc. dürfen aus den Einnahmen gedeckt werden.
- Mindestens 25 v. H. des Spielkapitals jeder Lotterie / Tombola müssen als Gewinn wieder ausgeschüttet werden. Grundlage für die Berechnung des Von – Hundert- Satzes ist der planmäßige Wert der Gewinne.
- *Hinweis: Anträge auf Steuerbefreiung sind unter gleicher Adresse vor Veranstaltungsbeginn zu stellen bzw. vorzuzeigen.*
- Die steuerlichen Pflichten nach § 31 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) sind zu beachten.
Danach ist für eine öffentliche Lotterie und Ausspielung rechtzeitig und vor Beginn bei dem für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Finanzamt Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 9 – 11 in 19053 Schwerin eine Anmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

Für die Warenauslosung verantwortlich:

Herr/Frau _____

Ort/Datum _____

Unterschrift: _____

Mit freundlichen Grüßen